
(Name, Vorname)

06.09.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-221

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 120 12./2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

(Unterschrift)

Landgericht Halle/Saale
Az.: 50 647/16

Im Namen des klägers
Urteil

In dem Rechtsstreit

das Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Hanns Ehringer
Rechtsanwalte, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

gegen

1. Frau Jutta Wedemann, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst Bellastk zu 1.)

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch den Vorstandssprecher Dr.
Donatus Perrio, Hugelstraße 1, 04157 Leipzig Bellastk zu 2.)

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:
Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Buttiche,
Holzhans, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

✓ hat das Landgericht Halle-Saale, Zivilkammer 5,
durch die Richterin am Landgericht Weiß als
Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung
vom 13.03.2017 für Recht erkannt:

- ✓ 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 25.000,-€ Schmerzensgeld zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2016.
- ✓ 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ~~500~~ 2.250,-€ Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2016 zu zahlen.
- ✓ 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, die Hälfte aller materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großhugel künftig noch entstehen werden.
- ✓ 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- ✓ 5. Die Kosten des Rechtsstreits werden se gemeinsam zu aufgetrieben.
- (6. Verläufige Vollstreckbarkeit: erlassen)

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen.

Der Kläger fuhr am 22.03.2016 mit seinem Motorrad Honda RC 43 (Kennzeichen: MG-AD 73) gegen 6:10 Uhr aus Halle / Saale kommend auf der Bundesstraße B6 in Richtung Leipzig.

Nachdem es die Ortschaft Großhugel ^(Gemeinde: Halle-Saale) passiert hatte, fuhr vor ihm der Zeuge Marco Tiemann mit seinem LKW Scania (Kennzeichen: SN-RH 163).

Auf der Gegenfahrbahn harrt dem Kläger die Belastkz. 1) (- die ~~er~~ ihr KtZ bei der Belastkz. 2) haddptheckverderit hat -) entgegen.

f. - nur mit nur
Fahrerin

Die Beilaste zu 1) fuhr einen
PKW Mazda 2 (Kennzeichen: ZE-W 99).

Vor dem Auto der Beilasten zu 1)
fuhr ein LKW. Die Beilaste zu 1)
wollte diesen LKW überholen.
Sie scherte zum Überholen an
und scherte in die Gegenfahrbahn ein.

Als die Beilaste zu 1) merkte,
dass der Überholvorgang nicht
gefahrlos vollzogen werden
konnte - vor ihr befand sich
das LKW des Zuges Tiemann-
brack so den Überholvorgang
ab und scherte wieder rechts ein.

Stanzellen, das Detail
nun Unfallverlauf
Minty

Der ~~LKW Fahrer~~ Zug Tiemann
bremste aufgrund dieses
Überholvorgangs auf 40-50 km/h
ab, um einen Unfall zu vermeiden.

Der Wagen bremste nicht

rechtzeitig und fñhr dem Zeugen
Tiemann auf. Dabei verletzte
sich der Kläger erheblich.

Der Kläger erlitt u.a. mehrfache
Frakturen des Lendenhals,
eine Fraktur des Brustwirbel
Säule sowie eine Schädelprellung
mit innerer Blutung (Bl. 3d.A.).

Der Kläger befindet sich mehr
als 1 Jahr in ärztlicher
Behandlung und trug dabei
Schäden davon: Bis Ende
2016 war er arbeitsunfähig
und eine vollständige Bewusstheit
und Belastbarkeit des linken
Lendenhals konnte nicht
wieder hergestellt werden.
Dem als Polizeibeamten
angestellter Kläger sind
langandauernde Belastungen des
Lumbe nicht mehr möglich und

✓

Behandlung wurde nicht abgeschlossen

auch langeres Sitzen führt zu Schmerzen.
Beim Unfall erlitt das Motorrad des Klägers einen totalen und wirbelsäulende Total Schaden. Der Zeitwert betrug zum Zeitpunkt des Unfalls 3.800 €, der Restwert 700 €.

Durch den Unfall wurden zudem der Helm und die Motorrad Kleidung des Klägers beschädigt. Es handelt sich dabei um eine Motorradjacke, eine Motorradhose und einen Helm, die der Kläger im Jahre 2007 für 500 € Schaff hatte.

Guthaben?

Zudem musste die Frau des Klägers diesen 20 mal im Krankenhaus besuchen und hatte insofern Anfahrtskosten die ~~in einem~~ 30 €

Schließlich musste der Kläger in der Dusche einen Silberst grat (kosten 32 €) anbringen

ausgesagt, dass
Srania nicht
als nicht

Der Klage behauptet, dass die
Belastete zu 1) während ihres
Uebelungsverganges nicht die Behinderung
des Gegenverkehrs ausreichend bedacht
habe. Deshalb allen sei es
zu dem Unfall gekommen.

Der Klage meint, dass er die
geltend gemachten Schadenspositionen
ersetzt verlangen konnte. Für
ein Schmerzensgeld verlangt
er mindestens 60.000,-€.

Er meint auch, dass das
materielle Schadenspositionen
zu ersetzen seien. Insbesondere
behauptet er, dass durch den
Unfall auch seine Brille beschädigt
worden wäre, deren Kosten der
Neuerwerb 500€ (ohne Wst) betragen.

Für die Fahrtkosten der Ehefrau
meint er, dass er 0,25 € je km für
hin und zurückfahrten, insgesamt
300 € ersetzt haben könnte.

Der Klage behauptet, dass aufgrund der ⁸
komplizierten Schäden keine Schäden bestanden könnten.

Der Klage beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Klage ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000 € nicht unterschreiten soll, zusätzlich Zinsen in Höhe von 5- Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtskraft.

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Klage materiellen Schadensersatz i. H. v. 5000,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtskraft zu zahlen.

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Klage aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großhugel künftighin und abstrakt werden.

Die Belasten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Belasten behaupten, dass die
Belaste zu 2) den Überholvorgang
frühzeitig abgebrochen habe
und sich sogar wieder hinter den
LKW eingeschnitten habe.

Die Belaste meint,

Vielmehr sei die Klage nicht

oder unanspruchsbefreiend

mit genügend Sicherheitsabstand
vor dem Zeugen Tiemann gefahren.

Der Unfall habe sich daher allein
oder weit überwiegend aufgrund
des Verschuldens des Klagers zugetragen.

Die Belasten meinen, dass
die Schadenspositionen nicht
alle erseklich seien.

Sie meint, dass alle falls ein
Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 - 20.000 €
angemessen wäre und nicht höher.

diverse Gerichtsbeschlüssen.

Die Beklagten meinen, dass von den materiellen Schadensposten die Motorradbeleidigung aufgrund eines Abzugs „Werkstoff“ auf 0€ anzusetzen seien und auch der Schadensersatz nicht zu ersetzen sei.

Schließlich ~~betonen~~ die Beklagten das Feststellungsinteresse des Klagers

~~Das Gericht~~

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ~~den Zeugen~~ vom 14.11.2016 Beweis erhoben über den Unfallhergang durch Befragung des Zeugen Tremann. Zudem hat das Gericht den Kläger und die Beklagten persönlich angehört. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2017 zudem im Rahmen der Beweisaufnahme das von Herrn Dipl. Ing. Harms erstellte

Schriftliche Unfallhergangsgutachten
- dass das Gericht vorher mit Beweisbeschluss vom 12.11.2016 angeordnet habe -correkt.

* Für den Inhalt ~~und~~ der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016 bzw. 13.03.2017 verwiesen

+ Bezugnahme auf schriftliches Gutachten

* Das Gericht hat die Ermittlungsakte in Bezug auf das Verkehrsunfallgeschehen beigezogen.

2
.
1.

Im der mündlichen Verhandlung hat das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren (B. 12. d. d.) angehängt ist.

Entscheidungsgründe

I.

f. - sei
Antrag

Das Gericht war entscheidungsbefugt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2017 zu entscheiden, da die Sache entscheidungreif war. Dagegen spricht auch nicht, dass das Gericht am 14.11.2016 angehindert hat im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, da diese Entscheidung inzwischen überholt ist und das gem. § 128 II ZPO notwendige Einverständnis der Parteien dahin fehlte.

II.

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Die Klage gegen die Beihilfe zu 1) ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht ist gem. § 23, 71 I 6 V 6 sachlich zuständig, da der Streitwert nach § 3 ZPO i. V. m. § 5, 260 ZPO über 5.000,- € ist. Zu dem bezifferten Antrag in Ziff. 2 von 5.000,- € sind iedenfalls infolge der Addition des unbezifferten Antrags zu Ziff. 1. auf Schmerzensgeld, das mit mindestens

60.000 € geschätzt wurde und des positiven Feststellungspanhangs zu Ziff. 3 (trotz 80%-Abzug) sowie zu addieren, dass die Grenze von 5.000€ um 0,01€ überschritten ist. Für diese Ansprüche gegen denselben Beklagten ist dasselbe Prozessgericht und derselbe Prozess zustandig, § 260.

✓ Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle-Saale ergibt sich aus § 32 ZPO bzw. § 20 SdVg i.V.m. § 35 ZPO. Danach ist bei unerlaubten Handlungen bzw. bei Verkehrsdelikten das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die verletzende Handlung bzw. Sachung stattgefunden hat.

✓ Da es sich um eine doppelt relevante Tabake handelt reicht für die Zuständigkeit die Schlusszeile Behauptung aus.

✓ Der Ullage hat schlüssig behauptet, dass ~~er~~ der Verkehrsunfall auf der Bundesstraße B 6 nach der Ortschaft Großhoyel passiert ist. Die Ortschaft Großhoyel liegt im Gerichtsbezirk des Landgerichts Halle/Saale. ~~Der~~ Der Ullage ^{mit} mit allen Anträgen Ansprüchen aus dem Verkehrsunfall (Ziff 1-3) geltend macht und es sein Wahl recht gem. § 35 ZPO wirksam ausgesucht.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klageanträge zu Ziff 1. und 3 liegen vor.

Der Kläger kann insbesondere den unbezahlten Antrag auf Ersatz seines Schmerzensgeldes (Ziff. 1.) stellen. Darin liegt kein Verstoß ^{gegen} den Bestimmtheitsgrundsatz, § 253 II ZPO. Denn nach § 11 Abs. 2 StVG/§ 233 II BGB kann in diesen Fällen eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Die einzigen ungeschriebenen Voraussetzungen dafür sind, dass die Tatbuden zur Bemessung des Schmerzensgeldes im Klageantrag gebildet werden und eine gewisse Großenordnung für das Schmerzensgeld angesetzt wird. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Klage hat die Mindestsumme von 60.000 € angesetzt und die Schmerzen gebildet.



Der Klage kann ebenso den Antrag auf Feststellung des ^{erforderlichen} ~~hinreichenden~~ materiellen und immateriellen Schadens stellen. Denn dabei handelt es sich um ein positives feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.d. § 256 I ZPO. Der Klage hat auch das erforderliche Feststellungsinteresse.

Dieses liegt darin, dass nach dem Verzug des Klägers im Hinblick auf seine Bruod- und Beinverletzungen und seine schlussige Behauptung die Möglichkeit besteht, dass nach künftige Schäden entstehen. Da wegen dem Grundsatz der Schadensseinheit diese Ansprüche gem. §§ 195, 199 BGB verjähren würden, sofern es sie nicht gerichtlich feststellen lässt (§ 197 Nr. 3, 209 I Nr. 1 BGB), hat er das Feststellungsinteresse. Entgegen der Behaupten reicht es angesichts des komplizierten Verlauf der Heilung, dass künftige Schäden - wie hier - schlussige behauptet würden - für die Zulässigkeit aus.

gut

Die Beobachtung, dass der Kläger den Antrag nicht auf Ansprüche begrenzt hat, sofern und soweit sie nicht auf den Sozialhilfeträger übergehen hat jedenfalls keinen Einfluss auf die Zulässigkeit, sondern führt allenfalls zu Ansprüchen des Sozialhilfeträgers im Innenverhältnis.

Die Ullage gegenüber der Beklagten zu 1.) ist teilweise begründet

Die Beklagte zu 1.) hatet dem Ullage gegenüber dem Grunde nach zu 50% auf Ersatz der ~~Schäden~~ Schäden aus dem Verkehrs unfall. In soweit ist der Antrag zu Ziff 1, 2 und 3 begründet.

Das beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:

Der Antrag zu Ziff. ¹ ist teilweise begründet.

Der Ullage hat gegenüber der Beklagten zu 1.) einen ~~Schadensersatz~~ Schmerzensgeldanspruch



Sem. § 17 I StVG i. Hv. ~~28.000,- €~~
Hm § 17 StVG 25.000 €

Der Anspruch besteht dem Grunde nach, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs in den Fällen des § 17 I StVG einen Schaden herbeigeführt hat und der

✓ Fahrer sich nicht mangels Verschulden entschuldigen kann, § 18 I 1, 2 StVG.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

✓ Die Beklagte zu 1.) hat als Fahrerin des Kraftfahrzeugs Phw Mazda Z, ~~für deren Betrieb~~

den Körper und die Gesundheit des
Mägers verletzt. Dieser erlitt infolge des
Verkehrsunfalls ^{via} mehrere Frakturen
des linken Unterschenkel, eine Fraktur des
Brustwirbelkörpers und innere Blutungen.

Die notwendige haftungsbegründende
Kausalität liegt vor. Denn für
die haftungsbegründende Kausalität
reicht ein sog. Mitursächlichkeits-
zusammenhang, wonach die
Aktion des Führers (in einer Kette
von Ursachen abläufen) nicht hinweg-
gedacht werden kann ohne dass
der Erfolg entfiel. Vorliegend
hat die Behörde zu 1) unstrittig
einen überholvorgang gestärkt
und infolge dessen musste
der LKW Fahrer - der Zeuge Marco
Tiemann - bremsen und infolgedessen
kehr der Mägers auf den LKW auf
und verletzte sich. Danach bedarf
es an dieser Stelle noch keiner
Klärung der Frage ob und wie
der Unfall im Detail abgelaufen
ist, da jede falls der

gut



Mitursächlichkeitszusammenhang als conditio sine qua non vorliegt.

Der Unfall geschah auch bei Betrieb des Kraftfahrzeugs. Dieser besondere Schutzzweckzusammenhang erfordert, dass der Unfall im Zusammenhang mit den spezifischen Eigenschaften des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel stattfindet. Vorliegend ist es im Zusammenhang mit einer typischen Verkehrssituation, dem Überholvorgang, zum Unfall gekommen.

Der Schutzzweckzusammenhang ist auch nicht durch das Verhalten von dem Zeugen Tiemann oder dem geschädigten Klagen unterbrochen.

Denn eine solche Unterbrechung kommt allenfalls beim versätzlichen oder grob fahrlässigen Dazwischentreten Dritter in Betracht, die eine vollig neue Kausalreihe, ein neues Verkehrschaos. Vorliegend war es - immer noch unabhängig des höchstens Abdampfnahegelegenen, dass der CHW Fahrer Tiemann abbremst und infolge

ja!

emes zu geringen Bremsweg der Anlage zu Schaden kommt.

Die Beklagte zu 1) kann sich auch nicht für das Inwieweit vermutete Verschulden gem. § 18 I 2 StVG exculpieren.

Sie handelt nämlich nach Überzeugung des Gerichts fahrlässig gem. § 276 II BGB i.V.m. § 15 II 1 StVO. Danach handelt

fahrlässig, wer die im Verkehr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt. Eine solche Sorgfaltspflicht statuiert § 15 II 1 StVO, wonach nur derjenige überholen darf, der übersehen kann, dass während des gesamten Überholverkehrs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist.

Dass die Beklagte zu 2) gegen diese Sorgfaltspflicht verstoßen hat, ergibt sich aus der Überzeugung des Gerichts (§ 286 I ZPO) nach der Bewerbaufnahme vom 14.11.2016 und vom 13.03.2017. Danach ist das Gericht vom Unfallhergang eines verkehrswidrigen Überholvorgangs so überzeugt, dass keine vernünftigen Zweifel bestehen.

§ 17 III ?

Die Beweraufnahme war ersiobig.

Das Gericht sttit seine Ubezugsung
maBgeblich auf den Zeugen Tiemann
sowie das Gutachten des Sachverständigen
Dipl.-Ing Harms.

Der Zeuge Tiemann hat bezeugt,
dass er hinter Großhugel ^{gesehen habe} ~~Sah~~,

dass sich plötzlich einen Pkw-
denkenger des Behtzke zu 7.) - sah,
der im Begriff war ein Silokhr-
zeug auf der Gegenseite zu behalten

Ueber dies habe die Behtzke zu 2)
berüh^{nt} die Gegenseite gewedelt

und sei schon dicht an den
Zeugen herangefahren, so dass
der Zeuge habe stark auf 40-
50 km/h bremsen müssen.

✓

Die Aussage des Zeugen Tiemann
ist glaubhaft. Der Zeuge

Tiemann hat schlüssig und
widerspruchsfrei den Unfallhergang
Gbschildert. Der Zeuge ist auch

Glauhwürdig zumal er kein
Eigeninteresse am Ausgang des Prozesses hat.

Die Aussagen des Zeugen Triemann werden bestätigt und Wahrheitswert durch das Gutachten des Dipl.-Ing.-Harms. Diese erstatte ein Verkehrsunfallgutachten über den Unfallhergang, wonach die Beschlagte trotz guter Sicht und Erkennbarkeit des ihr entgegenkommenden LKW-Fahres (des Zeugen Triemann) den Überholvorgang ^{empfohlen habe} ~~einleitete~~, als sich dieser nur noch 41,3 m entfernt befand und diese mit 70 km/h Fahr-/Geschwindigkeit näher kam. Die Beschlagte zu ^{1.)} ~~habe~~ für einen Zeitraum von 3,7 Sekunden auf der Gegenfahrbahn geblieben, als sich der LKW nur noch 15,9 m entfernt befanden habe. Der LKW-Fahre ^{habe} ~~durfte nicht~~ ^{um} urte diesen Umständen abbremsen müssen, um einen Unfall zu vermeiden.

Das Gutachten des Dipl.-Ing.-Harms geht von den richtigen Anknüpfungspunkten aus. Der Sicht des

Gericht sind die im Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen schlüssig und widerspruchsfrei.

Dagegen konnte die Beklagte zu 1) -persönlich gem. § 141 ZPO angehört - die Überzeugung des Gericht nicht verändern, so das vernünftige Zweifel aufkommen würden. Denn diese hat ausgesagt, das sie zwar ausgesagt habe, aber den Unfall hergang selbst nicht beobachtet habe. Zumal sie ein Eigeninteresse an dem für sie günstigen Ausgang des Prozesses hat, vermögen diese Schilderungen das Gericht nicht zu Zweifel zu bewegen.

erwähnten

Da das Gericht also von einem Verstoß gegen § 141 ZPO überzeugt ist bedarf es an dieser Stelle auf nicht des Behauptens auf Anordnungsweise.

Whittles

Die Belastung zu 1.) haftet aber aufgrund
des Abwagens der wederbezüglichen
Kursadungsbeiträge nur zu 50%
gem. § 18 III i.V.m. § 17 I, II StVG.

Zunächst ist die Haftung nicht ausgeschlossen
gem. § 17 III StVG. Denn nach Überzeugung
des Gerichts in Bezug auf die glaubhaften
Behauptungen der Zeugen Tiemann und des
Schilderungen des Dipt-Ins Adams
✓ war der Unfall für den em Ides-
fahre, der nicht abgehalt hätte, vermeidbar.

Da der Kläger auch für den Schaden
fiktiv haften würde, kommt es
bei der Verteilung der Haftquote
auf die jeweiligen Kursadungsbeiträge an.
Hiernach haften beide Parteien zu jeweils 50%, da so
jeweils groß beiträgen den Schaden mit Kursadung haben.
Der Kläger würde fiktiv auch haften,
da er der Halter des Motorrads
Honda RC 43 gem. § 17 I StVG für
den Schaden verschuldensabhängig
haften würde. Die Haftung ist auch
nicht wegen höherer Gewalt (§ 17 II StVG)
oder wegen § 17 III StVG ausgeschlossen.

Denn unrichtig hat nach hiesiger der
 geschilderten Sachverhaltsangaben
 ein für den Kläger unvermeidbarer
 Unfall (auch nicht aus Sicht eines Idealfahrers) stattgefunden.

Für die Haftung der Fahrzeugführer unter-
 einander gem. § 17 II, I und § 18 III StVG
 kommt es demnach darauf an, ob ^{und inwieweit}
 nach den Umständen der Schaden
 vorwiegend von dem einen oder dem
 anderen Teil verursacht werden ist.

Dabei kommt es auf die objektiven
 Verursachungsbeiträge, den Verschuldungsgrad
 sowie darauf an, ob sich die konkrete
 Betriebsgefahr im Schaden ausgewirkt hat.

Auf Seiten der Beklagte zu 1) hat
 sich der redaktionelle fahrlässige Verstoß
 gegen das Überholverbot gem. § 18 I StVG
 im Unfall verwirklicht. Nach den
 Umständen setzt das Gericht von
 grober Fahrlässigkeit aus, da ~~ein~~
 für jedermann ein Überholvorgang
 eines Lastzugs trotz der geringen
 räumlichen und zeitlichen Notanz als
 besonders gefährlich erdonan hätte

Die konkrete Betriebsgefahr des PKW ist allerdings nicht zu berücksichtigen, da dies nur dann erlaubt ist, wenn sich diese Gefahr wegen dessen Masse oder Bremseneigenschaften speziell ausgewirkt hat. Das war vorliegend nicht der Fall.

Auf Seiten des Klägers liegt nach Überzeugung des Gerichts ebenfalls eine grob fahrlässige Mitverursachung des Schadens vor. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme überzeugt, dass der Kläger besonders Sorgfaltspflichtwidrig gegen das Abstandsgesetz gem. 14 I 1 StVO verstoßen hat. Danach muss der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter das ein gehalten werden kann, wenn plötzlich gebremst wird.

Das Gericht stützt seine Überzeugung (§ 286 ZPO) auf die ~~statistische~~ schlüssige und widerspruchsfrei

Gutachten des Diptlms Harms.
 Dieser schilderte, dass der LKW-Fahrer stark habe abbremsen müssen. Während dieser Zeit habe der Abstand des Klagers zum ^{voranschleichen} LKW nur 6,60 m betragen. Damit wäre unter Berücksichtigung des Abbremsvorgangs nicht genügend Zeit für ein rechtzeitiges Halten gegeben. Hier hätte es mindestens eines Abstandes von 13,40 m bedurft.

im Zweifel! bei so
 gutem Zustand von
 der Kfz. im Rückspiegel
 zu sehen gewesen!

Dagegen spricht auch nicht die Schildungem des Zeugen Tiemann die - da er das Verhalten des Klagers nicht beobachtet habe - in Bezug auf diese Tatsache unsicher ist.

Die Aussagen des Klager-
 der persönlich gem. 1141 ZPO
 angehört - von einem Abstand
 von 20-30 m ausging. Ist das
 Gericht nicht, da die Aussage
 nicht schlüssig ist und der
 Klager ein erhebliches Interesse
 am für ihn positiven Ausgang des Prozesses hat.

Demnach ist auch keine Klage von einem grob fahrlässigen Verkehrsverstoß auszugehen, der sich im Schaden niederschlägt hat.

Die Betriebsgefahr des Motorrads ist nicht heranzuziehen, da sich weder dessen Mafe noch dessen Bremsweg „besonders“ im Schaden niederschlägt hat.

Das Gutachten hat explizit den Bremsweg nicht anders eingeschätzt, obwohl es sich um ein Motorrad handelte.

Der Höhe nach richtet sich der Anspruch auf Ersatz des Schmerzensgeld nach § 1152 BGB und beträgt 25.000 €.

Nach § 1152 BGB kann wegen einem Schaden, der hem Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden. Diese richtet sich bei Schmerzensgeld nach der sog. Ausgleichs- und Genusstufungskurven.

Hiernach wäre - ohne die Quote von 50% ein Schmerzensgeld

gut

ein Ersatz von 50.000 € angemessen
 gewesen. Das ergibt sich aus
 einer vergleichenden Zusammenfassung
 der von der von der Klagen und
 der Beklagten gesammelten Urteile.
 Während die Urteile, die der Klagen
 anführt Fälle mit besonderen (Hirn-)
 Schäden betrifft (45-75.000 €), sind
 die Urteil der Beklagten Fälle von
 tendenziell eher rumpfbezogen Schäden
 (15.-70.000 €). Unter Berücksichtigung
 der Schäden hier an Rumpf und
 Brust, sowie der Art und Dauer des
 mehr als einjährigen Heilprozesses
 erscheint daher - auch unter Berücksichtigung
 der besonderen Schäden -
 eine Summe von 50.000 €, -
 also nach der Clavaten 25.000 €
 angemessen zum Ausgleich und zur Genugung.

✓

Der Antrag zu Ziff. 2 ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten zu 1.) einen Schadensersatzanspruch gem. § 181 StVG i.H.v. 2250,-€.

Die Beklagte hat dem Kläger gegenüber gem. § 181 StVG dem Grunde nach zu 50 % (s.o.).

Der Kläger kann aber nur einen Teil der geltend gemachten Schadensposten als Rechtfolge ersetzt bekommen.

Der Kläger kann die Reparaturkosten i.H.v. 1.800 € (50% x 3.600 €)

für das Motorrad gem. § 181 StVG i.V.m. § 249 II 1 ^{2. Alt} BGB ersetzt verlangen. Diese fiktive Schadensabrechnung ist vorlegend zulässig, da der Kläger diese Kosten geltend behauptet hat und die Beklagte nicht entgegengetreten hat, dass die Kosten wegen des ursachlichen

Totalschaden 130% des Wiederbeschaffungs-
aufwandes zu steigen.

Die Klage kann ebenso in Form einer
fiktiven Abrechnung der Kosten für
die Reparatur des Helmes und der Motorrad
Wiedergem. MS 1 STV 6 um 1255 DM BGB
iHv. 125 € (50% 250 €) ersetzt verlangen.
Das Gericht konnte aufgrund der
Schnurkryptik über den Schaden gem.
1257 II ZPO schätzen und berücksichtigte
den Abzug "neu für alt".

Die Klage kann hingegen nicht die
Kosten für die Brille iHv.
250 € (50% 500 €) ersetzt verlangen.

✓ Denn insoweit wäre die Klage für den
Ersatz des Schadens beweispflichtig
gewesen, hat aber kein Beweisantrag
erbracht, so dass auch eine Schätzung ausbleibt.

Die Klage kann die Fahrtkosten
für 20 Besuche seiner Frau gem.
MS 1 STV 6 als eigenen Schaden
setzen d. malen iHv. 150 € (50% 300 €)

Hierbei handelt es sich nach ständiger
 Rechtsprechung - entgegen der Ansicht der
 Beklagten - um einen eigenen Schaden
 des Klägers, denn es handelt sich beim
 Brand der Frau um zur Heilung erforderliche
 und herausgeforderte Aufwendungen.
 Diese sind vorliegend wie hinreichend
schlüssig dargestellt und nicht überhöht.

letzte W. Daten
 nennen müssen?

Der Kläger kann auch die Kosten für den
Sicherheitsgriff i.H.v. 167,50 (50% = 320€)
 geltend machen. Dies ergibt sich
 aus einer konsequenten Anwendung
 der Differenzhypothese des 1249 I BGB.
 Denn hatte der Kläger den ~~Schaden~~^{Unfall}
nicht erlitten hätte er sich nicht -
herausgefordert fühlen dürfen - die
 wegen den irreparablen Schaden
 notwendigen Sicherheitsgriff anzubringen.

Eine Verfallsanforderung hat nicht
 stattzufinden wegen dessen Wert,
 da dies den Schädigen unbillig entzögen würde.

- ✓ Die Paufelde für Post und Telekommunikation i.H.v. ~~28175~~ ⁷⁵ € sind im Verkehrswertprozess anerkannt

Der Antrag zu Ziff. 3 ist teilweise begründet.

✓ Der Klage hat ausredend dargelegt, dass mögliche weitere immaterielle oder materielle Schäden aus dem Unfall folgen. Zu einer Quote von 50% kann der Feststellungsantrag zu- gesprochen werden (s.o.)

Hierbei handelt es sich um eine zulässige Aufspaltung.

Denn § 308 I ZPO bindet den Richter zwar an die Anträge, erlaubt es aber - wie hier - ein „verstecktes Minus“ - das im Antrag mit enthalten ist zuzusprechen.

Die Klage gegen die Beklagten zu 2. ist aber falls ~~teil~~ zulässig ^(u.R. 159/200), aber nur teilweise begründet. Dies gilt für die Klagefrage zu Ziff 1-3). Im Einzelnen bedarf nur Folgende näherer Ausführung.

✓ Die Beklagte zu 2) haftet als Hauptdarlehensnehmer gem. ~~118 I S. 1~~ 118 I S. 1 ~~StVG~~ StVG um ~~118 I S. 1~~ ^{PHVG} ~~118 I S. 1~~ 118 I S. 1 ~~StVG~~ StVG "direkt" für den Schaden, den die Kraftfahrzeugführer ~~besitzen~~ ^{hervorgeht her.} ~~haben~~ hervorgeht her.

Insofern ist gem. 118 III um 118 I, II StVG die Haftung dem Grunde nach ebenfalls auf 50% begrenzt.

✓ Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) nach außen hin gem. 124 VVG (ohne dass dies i.R.d. Zulässigkeit eine notwendige Streitgegenstandsart darstellt) als Gesamtschuldner haften.

✓ Die Zurechnung beruht auf §§ 288, 291 BGB.

III.

- ✓ 1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1a V ZPO.
- 2. (Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckung ist erlassen)

Rechtsmittelbelehrung: Berufung gem. § 511 ZPO vor OLG

Unterschrift der Einzelrichterin

Sei folgende Beantwortung!

Jede Menge - alle Mengen enthalten
mit Ordnung gut legitimiert!

folgt aus allen die Aussage zu $\mathbb{N} \subseteq \mathbb{N}$!

Erklärung des Zyklus auf $\mathbb{N} \subseteq \mathbb{N}$;

Aussage des \mathbb{N} mit demselben \mathbb{N} für \mathbb{N} ;

etwas durch 2 der Fakultäten.

Sei $f: \mathbb{N} \rightarrow \mathbb{N}$.

\mathbb{N}

1212121